

Entwurf – Stand 18.08.2014

## Leitfaden für Straßenverkehrsbehörden und Veranstalter zur Planung, Vorbereitung und Durchführung von geführten Radtouren im öffentlichen Verkehrsraum

### Vorbemerkung:

Schleswig-Holstein ist ein Tourismusland und speziell der Radtourismus hat eine große Bedeutung für unser Land und unsere Wirtschaft. Das Radfahren zählt in Schleswig-Holstein zu einer der beliebtesten Urlaubsbeschäftigungen. Nicht ohne Grund, denn Schleswig-Holstein bietet neben einer wunderschönen Landschaft auch ein gut ausgebautes Radverkehrsnetz.

Bevor es auf Radtour geht, sind neben den allgemein gültigen Verhaltensregeln bei der Teilnahme am Straßenverkehr auch einige straßenverkehrsrechtliche Aspekte zu bedenken. Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) beinhaltet seit langem spezielle Regelungen, die für geführte Radtouren maßgeblich sein können und an denen sich nichts geändert hat. Hierbei handelt es sich um Schutzvorschriften, die nur ein Ziel haben: Die Verkehrssicherheit und damit den Schutz aller Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.

Dieser Leitfaden richtet sich an die in Schleswig-Holstein zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie an Veranstalter von geführten Radtouren, die in verschiedener Weise überall in Schleswig-Holstein angeboten und durchgeführt werden. Er soll als Orientierungshilfe bei der Planung und Durchführung von geführten Radtouren dienen. Der Leitfaden ersetzt nicht die Regelungen der StVO, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

### Definition:

Geführte Radtouren im Sinne dieses Leitfadens sind Breitensportliche Veranstaltungen mit meist touristischem Charakter, die angeboten werden, um insbesondere Land und Leute, Sitten und Gebräuche, Städte und Sehenswürdigkeiten kennen zu lernen. Charakteristisch für eine geführte Radtour ist ein Gruppen- und Geselligkeitselement, womit besonders verbunden ist, dass die Radtour in der Gemeinschaft, d.h. im Pulk gefahren wird. Die Streckenlänge ist variabel. Der Streckenverlauf führt in der Regel über das Radverkehrsnetz und / oder Straßen mit geringer Verkehrsbedeutung (Wirtschaftswege, Gemeinde- oder Kreisstraßen). Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kann begrenzt oder unbegrenzt sein.

Die geführten Radtouren zählen nicht zu den Radsport-Disziplinen nach der Sportordnung des Bundes Deutscher Radfahrer e.V. (BDR): Etappen-Radrennen, Radrennen und sonstige radsportliche Veranstaltungen sind immer erlaubnispflichtig, auch von anderen Veranstaltern.

### **Streckenführung:**

Bei der Streckenführung sollte darauf geachtet werden, dass möglichst nur das Radverkehrsnetz oder Straßen mit geringer Verkehrsbedeutung befahren werden. Sofern der Streckenverlauf auch Landes- und / oder Bundesstraßen vorsieht, sollten die dort vorhandenen Radwege benutzt werden. Unter diesen Voraussetzungen ist eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich, sofern weniger als 100 Personen teilnehmen.

Sofern die Fahrbahn von Landes- und / oder Bundesstraßen befahren werden soll oder muss, ist eine Einzelfallprüfung im Hinblick auf eventuelle erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde notwendig. Dies gilt nicht für das Überqueren. Das Befahren einer Landes- und / oder Bundesstraßen hat nicht automatisch eine Erlaubnispflicht zur Folge. Die Beurteilung der Frage, ob mit einer erheblichen Verkehrsbeeinträchtigung zu rechnen ist und damit eine Erlaubnispflicht besteht, steht im Ermessen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Sie hat die Detailkenntnis über den jeweiligen Streckenverlauf der Radtour.

Darüber hinaus ist es empfehlenswert, bei der Streckenführung auch eine Alternativstrecke für den Fall ungünstiger Witterungsbedingungen einzuplanen und ggf. in das Erlaubnisverfahren einzubeziehen. Dieses ermöglicht Flexibilität.

Es kann zweckmäßig sein, dass Veranstalter einer geführten Radtour die Planung möglichst frühzeitig im Vorfeld der Veranstaltung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und ggf. auch der Polizei absprechen. Dadurch können bereits im Planungsstadium erlaubnisfähige oder gar erlaubnisfreie Streckenverläufe ausgesucht werden.

### **Private / nicht private – gewerbliche / nicht gewerbliche Radtouren:**

Nach den Regelungen der StVO und der VwV-StVO werden Veranstaltungen wie Radtouren dahingehend nicht differenziert. Entscheidend für die Frage der Erlaubnispflicht ist, ob Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden und deshalb mit erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen zu rechnen ist. Ausschlaggebend sind die Umstände des Einzelfalles.

### **Teilnehmerinnen und Teilnehmer:**

Schon bei der Planung der geführten Radtour sollte festgelegt werden, ob die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden soll oder muss.

Unabhängig von einer Erlaubnispflicht empfiehlt es sich bei einer größeren Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern kleine Gruppen, z.B. bis 15 Personen, zu bilden.

Sofern mehr als 100 Personen teilnehmen werden, muss eine Erlaubnis für die Radtour bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragt werden, auch wenn lediglich Straßen mit geringer Verkehrsbedeutung befahren werden.

### **Gebührenpflicht:**

Eine behördliche Auskunft, beispielsweise die Beantwortung einer telefonischen Anfrage zur Erlaubnispflicht, ist nicht gebührenpflichtig.

Die Gebühr für eine Erlaubnis richtet sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im

Straßenverkehr (GebOST). Diese sieht für eine Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO einen Gebührenrahmen von 10,20 € bis 767,00 € (Gebühren-Nr. 263) vor. Nach den Erfahrungen der Straßenverkehrsbehörden beträgt die Gebühr für die Erteilung einer erforderlichen Erlaubnis durchschnittlich ca. 50 €.

**Straßenverkehrsbehörde:**

Zuständige Straßenverkehrsbehörden sind die Landrätinnen und Landräte der Kreise sowie Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte und der Städte in Ahrensburg, Bad Oldesloe, Bad Schwartau, Eckernförde, Elmshorn, Geesthacht, Heide, Henstedt-Ulzburg, Husum, Itzehoe, Kaltenkirchen, Norderstedt, Pinneberg, Quickborn, Reinbek, Rendsburg, Schleswig, Wedel.

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde richtet sich nach dem Ausgangspunkt der Radtour. Sofern weitere Straßenverkehrsbehörden in ein erforderliches Erlaubnisverfahren involviert sind, werden diese von der Antragsbehörde beteiligt.

**Fahrradhelm:**

Es steht außer Zweifel, dass die Benutzung geeigneter Helme das Verletzungsrisiko von Radfahrern bei bestimmten Unfällen erheblich verringern kann. Aus diesem Grunde wird empfohlen, dass Radfahrende stets einen Fahrradhelm tragen.

**Hinweis:**

Der Leitfaden kann nicht alle Aspekte einer Fahrradtour ausreichend und abschließend erläutern. Im Zweifelsfall oder bei Fragen geben die erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Straßenverkehrsbehörde Auskunft.

## Anlage 1

### zum Leitfaden für Straßenverkehrsbehörden und Veranstalter zur Planung, Vorbereitung und Durchführung von geführten Radtouren im öffentlichen Verkehrsraum

#### Rechtsgrundlagen:

##### § 29 Abs. 2 StVO:

**Veranstaltungen**, für die **Straßen** mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der **Zahl** oder des **Verhaltens der Teilnehmenden** oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; Kraftfahrzeuge in geschlossenem Verband nehmen die Straße stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch. Veranstaltende haben dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.

##### VwV-StVO zu § 29 Abs. 2 StVO (Auszug):

Erlaubnispflichtig sind

**Radtouren, wenn mehr als 100 Personen teilnehmen oder wenn mit erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen (in der Regel erst ab Landesstraße) zu rechnen ist**

# Anlage 2 - Prüfschema

